

19.09.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - FJ - R

zu **Punkt 25a und b** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

- a) Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Inneren Sicherheit
- Antrag der Lnder Bayern und Baden-Wrttemberg -
- b) Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Inneren Sicherheit
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

A.

Der federfhrende Aussch fr Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsaussch (R)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieungsantrge in den Drucksachen 580/97
und 663/97 zusammenzufassen und die Entschlieung nach Magabe der folgenden
Empfehlungen zu fassen:

Ausgeliefert am 22. SEP. 1997

(per Fax am 19.09.1997)

EntschlieÙung des Bundesrates zur Stärkung der Inneren Sicherheit

1.
In
Ziff. 1
schließt
die An-
nahme
von
Ziff. 2
und 3
aus

I.

In der Bevölkerung wächst die Sorge über die Zunahme der Kriminalität in Deutschland. Organisierte Kriminalität mit einem starken Anteil ausländischer Täter, eine wachsende Zahl von jugendlichen Gewalttätern und der Anstieg der Wirtschaftskriminalität mit großen Schäden für die Allgemeinheit verunsichern die Bürger.

Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern, namentlich vor Sexualstraftätern, muß den ihm gebührenden und von der Öffentlichkeit zu Recht geforderten Stellenwert erhalten.

Das Vertrauen in das Rechts- und Verwaltungssystem unseres Landes ist gefährdet, nicht zuletzt infolge der Dauer von Verfahren, großer Unterschiede im Strafmaß sowie häufig der Schwierigkeit, festgestelltes Recht z.B. bei Ausweisungen, zu vollziehen. Erforderlich ist es, der Kriminalität und ihren Ursachen gleichermaßen entschlossen entgegenzutreten.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland haben sich aufgrund offener Grenzen, des Wanderungsdrucks, der Arbeitsmarktprobleme, aber auch veränderter Einstellungen tiefgreifend gewandelt. Rechtsnormen, Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland müssen dies berücksichtigen. Deshalb ist zu prüfen, welche Wirkungsschwächen und welcher Änderungsbedarf in Gesetzgebung, Gesetzesvollzug und Rechtsanwendung bestehen und wie Verbesserungen zu erreichen sind.

(noch Ziff. 1)

Qualität und Quantität der Kriminalität beeinträchtigen das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße. Es ist eine zentrale Aufgabe von Bund und Ländern, die Kriminalität in all ihren Formen nachdrücklich zu bekämpfen.

2.
R

I.

Qualität und Quantität der Kriminalität beeinträchtigen das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern, der Kriminalität und ihren Ursachen gleichermaßen entschlossen entgegenzutreten.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland haben sich aufgrund offener Grenzen, des Wanderungsdrucks, der Arbeitsmarktprobleme, aber auch veränderter Einstellungen tiefgreifend gewandelt. Rechtsnormen, Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland müssen dies berücksichtigen. Deshalb ist zu prüfen, welche Wirkungsschwächen und welcher Änderungsbedarf in Gesetzgebung, Gesetzesvollzug und Rechtsanwendung bestehen und wie Verbesserungen zu erreichen sind.

Organisierte Kriminalität mit internationalen Verbindungen, eine wachsende Zahl von jugendlichen Gewalttätern und der Anstieg der Wirtschaftskriminalität mit großen Schäden für die Allgemeinheit verunsichern die Bürgerinnen und Bürger.

Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern, namentlich vor Sexualstraftätern, muß den ihm gebührenden Stellenwert erhalten.

- 3.** Das Vertrauen in die Arbeit der zuständigen Behörden und der Organe der Rechtspflege darf nicht dadurch gefährdet werden, daß Verfahren zu lange dauern, Unterschiede im Strafmaß nicht plausibel erscheinen sowie die Schwierigkeiten, festgestelltes Recht, z.B. bei Ausweisungen, zu vollziehen, nicht überwunden werden.
- R
setzt An-
nahme
von
Ziff. 2
voraus**

II.

- 4.** Das Wertebewußtsein der Bürgerinnen und Bürger muß gestärkt werden. Steuerhinterziehung und illegale Beschäftigung dürfen nicht hingenommen werden. Die sogenannte "Alltagskriminalität", auch von Kindern und Jugendlichen, darf keinesfalls bagatellisiert werden. Beispielsweise dürfen Straftaten des Ladendiebstahls (§ 242 StGB) nicht entkriminalisiert werden.
- In
R**
- Dazu gehört auch, daß die Gesellschaft bei der Bekämpfung der Ursachen von Kriminalität eigene Verantwortung und Initiative übernimmt.
- 5.** Kinder und Jugendliche brauchen eine erstrebenswerte Zukunft. Das ist eine Aufgabe für die Familie, die Schulen, die Kirchen, für die Vereine, die Wirtschaft, aber auch für die Politik. Die Politik darf Eltern nicht allein lassen, die ihre Kinder nicht erziehen können. Politik und Wirtschaft tragen Verantwortung für die Bereithaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für junge Menschen.
- R
bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 7**
- 6.** Dem Mangel an Ausbildungsplätzen und der Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen muß mit geeigneten Maßnahmen auch mit dem Ziel begegnet werden, Kriminalprävention zu leisten.
- R
bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 22**

7. Kinder und Jugendliche brauchen eine erstrebenswerte Zukunft. Das ist eine Aufgabe für die Familie, die Schulen, die Kirchen, für die Vereine, aber auch für die Politik. Die Politik darf Eltern nicht allein lassen, die ihre Kinder nicht erziehen können. Sie hat Mitverantwortung für die Bereithaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für junge Menschen.
- In
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 5

III.

8. Eine gut ausgebildete und ausgestattete Polizei, deren Präsenz (im öffentlichen Raum) deutlich erkennbar ist, und die konsequent gegen jegliche Form von Kriminalität vorgeht, ist zu gewährleisten.
- In
R
9. Die Leistungsfähigkeit der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und des Strafvollzugs sind ebenso sicherzustellen.
- R

IV.

10. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß Bund und Länder in ihrer jeweiligen Verantwortung insbesondere folgende Vorschläge und Maßnahmen konsequent umsetzen:
- In
R
- a) Einen sachgerechteren Umgang mit der Jugenddelinquenz:
11. Gerade bei jugendlichen Tätern muß der Grundsatz Geltung erhalten, daß die staatliche Reaktion am besten wirkt, wenn sie der Tat schnell folgt. Möglichkeiten zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung auch in Verbindung mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sollten geprüft werden, um insbesondere
- In
R
- (12.) (Wiederholungstaten möglichst auszuschließen und)
- nur R

(Fortsetzung Ziffer 11)

gegenüber jugendlichen Mehrfachtätern schnelle staatliche Reaktionen spürbar werden zu lassen.

13.
In
Ziff. 13
und 14
schließen
sich aus

Die große Zahl von Ersttätern, die leichte Delikte begangen haben, sollte bereits während der verantwortlichen Vernehmung durch die Polizei ermahnt werden.

14.
R

Die große Zahl von Ersttätern, die leichte Delikte begangen haben, sollte bereits im Zusammenhang mit der verantwortlichen Vernehmung ermahnt werden.

15.
R
Ziff. 15
und 16
schließen
sich aus

Auf den Ausbau alternativer Sanktionsformen und des Täter-Opfer-Ausgleichs, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer verstärkten Schadenswiedergutmachung, ist hinzuwirken.

16.
In

Auch auf den Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs und alternativer Sanktionsformen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer verstärkten Schadenswiedergutmachung, ist hinzuwirken.

17. Auf Straftaten Heranwachsender soll grundsätzlich das allgemeine Strafrecht
In Anwendung finden. Jugendstrafrecht wird
R

18. nur
In
bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 19

19. allerdings
R
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 18

angewendet, wenn eine erhebliche Verzögerung der sittlichen und geistigen Entwicklung vorliegt. Dies soll die Anwendung des vom Erziehungsgedanken geprägten Jugendstrafrechts für solche Heranwachsende sichern, die durch erzieherische Maßnahmen erreichbar erscheinen.

20. Der vollständige Verzicht auf die geschlossene Heimunterbringung ist ange-
R sichts der neueren Kriminalitätsentwicklung problematisch. Es sind deshalb
Ziff. 20 wirksame Alternativen zu entwickeln, in deren Mittelpunkt die Erziehungsauf-
und 21 gabe zu stehen hat.
schließe
n
sich aus

- 21.**
In
- Der Verzicht auf die geschlossene Heimunterbringung im Sinne der früheren Fürsorgeerziehung, wie er jetzt weitgehend praktiziert wird, ist angesichts der neueren Kriminalitätsentwicklung problematisch. Es sind auch wirksame Alternativen zu entwickeln, in deren Mittelpunkt die Erziehungsaufgabe zu stehen hat.
- 22.**
In
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 6
- Der Jugendarbeitslosigkeit muß mit geeigneten Maßnahmen auch mit dem Ziel begegnet werden, Kriminalprävention zu leisten.
- 23.**
In
Ziff. 23
und 24
schließen
sich aus
- Aktuelle Untersuchungen zur Jugendkriminalität ergeben, daß besonders junge Asylbewerber und Aussiedler am Anstieg der Kriminalität beteiligt sind. Besonders betroffen sind die Regionen im Bundesgebiet, in denen sich der Zuzug konzentriert hat. Erforderlich ist deshalb:
- 24.**
R
- Die starke Beteiligung junger Asylbewerber und Aussiedler an der Kriminalität belastet die Regionen im Bundesgebiet übermäßig, in denen sich der Zuzug konzentriert hat. Erforderlich ist deshalb:
- 25.**
In
R
- eine zügigere Durchführung der Asylverfahren für Jugendliche,
- 26.**
In
R
- eine zügigere Durchführung der nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehenen Kostenerstattung für Aufwendungen, die den Kommunen bei Aufnahme und Betreuung von jungen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) entstehen; der Bund muß sich an den Kosten beteiligen,

- 27.**
In
R
- eine Modifizierung des Bundesvertriebenengesetzes und die Rücknahme der Kürzung der Eingliederungshilfen für Aussiedler, um der Gefahr eines Abgleitens von Kindern und Jugendlichen in die Kriminalität entgegenzutreten.

28.
In
R

b) Verschärfung des Waffenrechts:

Da Straftaten in zunehmendem Maß unter Einsatz von Waffen stattfinden, ist das Waffenrecht - wie es der Bundesrat bereits 1992 gefordert hat - dringend zu verschärfen. Hierzu gehört der Kleine Waffenschein für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen ebenso wie das Verbot besonders gefährlicher Hieb- und Stichwaffen, z.B. von Spring-, Fall- und Butterflymessern.

c) Zügige und nachvollziehbare Konsequenzen nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:

29.
In
R

Die Rechtsmittel im Strafprozeßrecht

(30.)
nur R

(und Ordnungswidrigkeitenrecht)

müssen gestraft werden. Möglichkeiten, Entscheidungen zu verbinden, sind zu prüfen.

31.
In
R

Delikten gegen Leib und Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung muß gegenüber den Eigentums- und Vermögensdelikten im Strafraum größeres Gewicht verliehen werden.

d) Stärkere Ahndung schwerer Wirtschaftskriminalität:

32. Schwere Wirtschaftskriminalität wie Ausschreibungs- und Subventionsbetrug in organisierter Form aber auch Steuerhinterziehung müssen
In
R

33. verstärkt
In
bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 34

34. intensiv
R
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 33

verfolgt und geahndet werden.

e) Durchsetzbarkeit der Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern:

35. Ausländische Straftäter sind unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten konsequent auszuweisen und gegebenenfalls auch aus der Haft heraus abzuschieben; dies gilt insbesondere für Ausländer, die immer wieder straffällig werden, und für ausländische Gewalttäter.
In
R

36.
In
R Solange es ausreisepflichtigen Ausländern möglich bleibt, durch Täuschung über Identität und Herkunft sowie durch mangelnde Kooperationsbereitschaft den Vollzug des Ausländerrechts zu unterlaufen, steht die Ausländerpolitik insgesamt im Zwielficht.

37.
In
R Die Durchsetzbarkeit der Aufenthaltsbeendigung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer scheitert vielfach an der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer.

38.
In
R Die Bundesregierung wird nachdrücklich gebeten, die Kooperation im Rahmen wirtschafts-, entwicklungs- und außenpolitischer Maßnahmen zu nutzen, um die Problemstaaten verstärkt zur Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Rücknahmepflichten zu bewegen.

f) Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Sexualstraftätern:

39.
In
R Die Allgemeinheit muß vor gefährlichen Sexualstraftätern wirksam geschützt werden.

40.
In
Ziff. 40
und 41
schließe
n
sich aus Im Zweifelsfall müssen nicht therapiefähige Sexualstraftäter in geschlossenen Anstalten sicher verwahrt werden (§§ 63, 66 StGB).

41.
R Bei Fortbestand der Gefahr müssen nicht therapiefähige Sexualstraftäter in geschlossenen Anstalten sicher verwahrt bleiben (§§ 63, 66 StGB).

42. Daneben sind Präventionsanstrengungen im Vorfeld der Straffälligkeit u.a.
In durch Intensivierung der Aufklärungsarbeit und täterorientierte Präventions-
R ansätze zu verstärken und die Möglichkeiten therapeutischer Behandlung von
straffällig gewordenen Personen zu verbessern.

V.

43. Der Bundesrat fordert
In
R

44. Bundesregierung und Bundestag
In
bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 45

45. dazu
R
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 44

auf, die Verhandlungsergebnisse zur akustischen Wohnraumüberwachung sowie zur
Bekämpfung der Geldwäsche zügig umzusetzen.

46. In R Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, seine Beratungen über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Entschädigung der Opfer von Straftaten (Zivilrechtliches Opferentschädigungsgesetz - ZOEG), den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opfer-schutzgesetz), den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern [sowie den Entwurf eines Strafverfahrens-änderungsgesetzes 1994 - StVÄG 1994)] unverzüglich abzuschließen.
- [47.] nur R
48. In R Der Bundesrat erwartet darüber hinaus von Bundesregierung und Bundestag, daß sie die Leistungsgesetze des Bundes so ausgestalten und finanziell absichern, daß wirksame präventive Maßnahmen gegen Kriminalität erfolgen können.
49. In R Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Voraussetzungen für die internationale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei der Kriminalitätsbekämpfung insbesondere mit den Staaten Mittel- und Osteuropas zu verstärken. Dazu gehört auch die Unterstützung der östlichen Nachbarstaaten, um sie in die Lage zu versetzen, bereits im eigenen Land erfolgreich gegen das organisierte Verbrechen vorgehen zu können und damit das Eindringen nach Deutschland zu verhindern.
- Von besonderer Bedeutung für eine effektive internationale Kriminalitätsbekämpfung ist die schnelle und möglichst unmittelbare grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Deshalb sind auch die vertraglichen Möglichkeiten der polizeiliche Rechtshilfe auszubauen.

B.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. *)

*) Der Freistaat Bayern sowie die Freie und Hansestadt Hamburg haben jeweils unter Berufung auf § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates beantragt, die Vorlagen auf die Tagesordnung der Sitzung am 26. September 1997 zu setzen.